

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



REGLEMENT ÜBER DIE ANTENNENANLAGE

Reglement über die Antennenanlage

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arisdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Zweck und Mittel

Art. 1

Zweck und Betrieb

¹ Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltungen durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und UKW-Radioempfangs und weiterer Dienstleistungen besteht im Gemeindebann Arisdorf eine Kabel-Verteilanlage.

² Bau, Betrieb und Verwaltung sind Sache der ArisdorfNet AG, Arisdorf, und der EBLCom AG, Liestal. Die ArisdorfNet AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Einwohnergemeinde Arisdorf und der EBLCom AG, Liestal.

Art. 2

Versorgungsmonopol

Das Recht zur Versorgung der Gemeinde mit Fernseh- und Radiosignalen über die Kabel-Verteilanlage steht ausschliesslich der ArisdorfNet AG und der EBLCom AG zu.

Art. 3

Aussenantennen

¹ Wo eine Zuleitung bis zur Parzelle besteht oder aufgrund der Planung der ArisdorfNet AG innert 6 Monaten erstellt wird, dürfen keine neuen Aussenantennen für Fernseh- und Radioempfang erstellt werden.

² Zu diesem Zeitpunkt bestehende Aussenantennen können belassen werden, dürfen aber weder ausgebaut noch erneuert werden. Bei jeder Handänderung einer Liegenschaft muss eine allfällig bestehende Antenne entfernt werden.

³ Ausgenommen von dieser Bestimmung sind ausserhalb der Kernzone aufgestellte Parabol-Antennen. Diese sind nur dann zulässig, wenn von ihnen keine verunstaltende Wirkung ausgeht. Parabol-Antennen gelten als bauliche Anlagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und der dazugehörigen Verordnung.

⁴ Ausgenommen sind ferner Sende- und Empfangsantennen für öffentliche Dienste (Polizei, Feuerwehr, Datenübertragung etc.) sowie PTT-konzessionierte Radioamateure. Sie unterstehen gemäss den technischen Vorschriften über die Erstellung von Radiorundspruch- und Fernseh-Empfangsanlagen, Ausgabe 1970 der PTT Generaldirektion (§ 4.3.1) der Bewilligung durch die zuständige Kreisteledirektion und dem Einverständnis der Gemeindebehörde.

B. Rechte und Pflichten

Art. 4

Bestehende Antennen

Die Liegenschaftseigentümer haben bestehende Aussenantennen für den Radio- und Fernsehempfang innert drei Monaten nach Anschluss an die Kabel-Verteilanlage zu entfernen.

Art. 5

Widerhandlungen und Sanktionen

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verhängen. Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen.

Art. 6

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement und den Tarif über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 28. Juni 1972 mit Aenderung vom 3. Oktober 1975.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Mai 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Verwalter

T. Wellauer

R. Bertschin

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 30. September 2002

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2002